

13.11.2003 - Business / Economist

Recht: Entlassungen stehen im Vorraum

VON BENEDIKT KOMMENDA

Der ÖBB-Streik wirft eine Fülle von Rechtsfragen auf, bis hin zum Schadenersatz für enttäuschte Kunden. Manche bleiben Theorie.

WIEN. "Sie werden darauf hingewiesen . . ." So beginnt der ÖBB-Vorstand ein Schreiben, in dem er alle Mitarbeiter auf die Folgen des Streiks hinweist. Die Teilnahme daran könne mit disziplinären Maßnahmen bis zur Entlassung geahndet werden, lautet die Drohung der ÖBB-Führung. Die mögliche Entlassung ist eine von vielen Rechtsfolgen, die der Streik nach sich zieht oder ziehen kann.

[*] Tatsächlich gilt, wie der zur Zeit in Rom lehrende Grazer Universitätsprofessor Franz Marhold der "Presse" erläutert, die Beteiligung an einem Streik nach der überwiegenden Meinung der Wissenschaft als Vertragsbruch. Ob der auch eine Entlassung rechtfertigt, darüber sind sich die Experten aber nicht so einig. Die einen erkennen darin eine beharrliche Pflichtverletzung und damit einen klaren Entlassungsgrund. Der emeritierte Linzer Professor und langjährige frühere Arbeiterkammer-Experte Rudolf Strasser ist hingegen "felsenecht überzeugt", dass die Gerichte eine Entlassung nicht akzeptieren würden. "Der einzelne Arbeitnehmer kann die schwierigen Rechtsfragen auf keinen Fall durchschauen, es fehlt ihm das Unrechtsbewusstsein." Gilt das auch dann, wenn der Chef ihn ausdrücklich darauf hinweist? Strasser: "Ja, weil auf der anderen Seite gibt es den ÖGB, der sagt: ‚Du darfst streiken.‘"

Der Streik-Streit ist bisher freilich ein theoretischer: Denn die Gewerkschaft beendet keine Arbeitsniederlegung, ohne sich zusichern zu lassen, dass sämtliche Entlassungsdrohungen zurückgenommen werden. Die Entlassung steht also in Wahrheit nicht im Raum, sondern nur im Vorraum.

[*] Für den streikenden Arbeitnehmer hat der Vertragsbruch zur Folge, dass er für diese Zeit kein Entgelt verlangen kann (für ÖGB-Mitglieder gibt es aber den Streikfonds der Gewerkschaft). Dienstnehmer, die arbeiten wollen, aber von Streikposten daran gehindert werden, haben aber nach Ansicht Strassers Anspruch auf Lohn. Denn die Verhinderung sei nicht ihrer Sphäre, sondern jener des Arbeitgebers zuzuordnen.

[*] Umstritten und - wie so vieles in diesem Zusammenhang - mangels größerer Streiktradition nicht ausjudiziert ist die Frage, ob völlig unbeteiligte Arbeitnehmer anderer Firmen, die wegen des Streiks nicht zur Arbeit kommen können, trotzdem bezahlt werden müssen. Während Marhold für den Fall, dass dem Mitarbeiter keine Alternative offensteht, den Lohnanspruch bejaht, hält Strasser den österreichweiten Bahnstreik für "höhere Gewalt". Die befreie den Arbeitgeber von der Zahlungspflicht (und den hilflosen Arbeitnehmer von der Dienstpflicht).

[*] Relativ klar ist die Rechtslage im Verhältnis der Bahn zu ihren Kunden: Wenn die ÖBB Besitzer von Monats- und anderen Karten nicht befördern, müssen sie sich das Verschulden ihrer streikenden Mitarbeiter zurechnen lassen. Sie machen sich schadenersatzpflichtig und müssen die unterbliebene Leistung ersetzen. Das bedeutet, dass sie bei Zeitverträgen zumindest die Dauer des Streiks hinten anstückeln müssen. Statt dessen kann aber, wer während des Streiks ein anderes Transportmittel wählen muss, die Kosten den ÖBB verrechnen. Dabei gilt allerdings eine Schadensminderungspflicht, erläutert Zivilrechts-Professor Wolfgang Zankl: "Auf einen

Hubschrauber wird der Kunde nicht umsteigen können."

[*] Schließlich stellt sich die Frage, ob der ÖGB als Streikorganisator gegenüber den ÖBB ersatzpflichtig ist. In Österreich wird zwischen der individualrechtlichen Seite des Streiks (Vertragsbruch) und der Gesamttaktion unterschieden. Soweit ein Streik Teil des klassischen Arbeitskampfes (um Lohn und alles, was dazugehört) ist, gilt er im Gesamten gesehen als rechtmäßig. Der ÖGB dürfte damit diesmal außer obligo sein. Die Proteste vom Mai gegen die Pensionsreform haben hingegen viele Experten als politischen Streik abseits des Arbeitskampfes gesehen.